Geschäftsordnung

(i. d. Fassung v. 9.12.2022)

des Turn- und Sportvereins Wagenfeld von 1908 e.V.

§ 1 Aufgaben des engeren Vorstandes

Der engere Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b) Einberufung einer regelmäßigen Sitzung mit dem erweiterten Vorstand
c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
e) Beschlussfassung über eine Finanzordnung

§ 2 Sitzungen und Beschlüsse des engeren Vorstandes

Die Sitzungen des engeren Vorstandes werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Es soll nach Möglichkeit mindestens eine Sitzung pro Quartal stattfinden. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll nach Möglichkeit eingehalten werden.

Zu Beginn der Sitzung bestimmen die anwesenden Mitglieder des Vorstandes einen Sitzungsleiter.

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (per E-Mail oder sonstiger digitaler Kommunikationsmittel) beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem schriftlichen Verfahren zustimmen.

Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung bestimmt. Im Protokoll müssen die Beschlüsse der Versammlung aufgenommen werden.

§ 3 Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Empfehlungen an den engeren Vorstand bezüglich Sport- und Spielbetrieb sowie hinsichtlich sonstiger Angelegenheiten der einzelnen Sparten auszusprechen;

b) Beratung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Die unter § 2 aufgestellten Regelungen für die Sitzungen und Beschlüsse des engeren Vorstandes gelten auch für die Sitzungen und Beschlüsse der erweiterten Vorstandssitzung.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über

a) Wahl des geschäftsführenden und des engeren Vorstandes, Geschäftsordnung und deren Änderungen, Satzungen und deren Änderungen
b) Entlastung des Vorstandes
c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
d) die Auflösung des Vereins
e) Wahl der Kassenprüfer

§ 5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, übernimmt ein Mitglied des engeren Vorstandes den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen, Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse und Richtlinien zu befolgen

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln sowie den Anordnungen des Vorstandes und Spartenleiter nachzukommen

§ 8 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie nehmen einmal im Jahr eine Kassenprüfung vor und berichten über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung. Bei Ausfall oder Verhinderung eines Kassenprüfers bestimmt der engere Vorstand einen Kassenprüfer als Ersatz.

§ 9 Die Sparten

Die Sparten werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine vom Verein angebotene Sportart ausüben. Mitglieder können mehreren Sparten angehören. Mindestens einmal jährlich sollen Spartenversammlungen stattfinden, bei denen auch die Spartenleiter oder die Spartenleitung zu wählen sind. In den verschiedenen Sparten sind auch Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr wahlberechtigt. Sie sind zur Wahl des Jugendausschusses sowie des Jugendleiters und seines Stellvertreters und zur Wahl der Spartenleitung ihrer Sparte berechtigt.

§ 10 Die Spartenleiter bzw. die Spartenleitung

Die Spartenleiter oder die Spartenleitung werden für jede im Verein betriebene Sportart auf die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt und werden in der Jahreshauptversammlung bestätigt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der folgenden Staffelung:

1.Kinder bis zum 14. Lebensjahr	48,00 EUR
2. Jugendliche vom 15. bis zum 18. Lebensjahr	60,00 EUR
3. Erwachsene ab 18 Jahre	96,00 EUR
4. Familienbeitrag	150,00 EUR
5. Rentner ab dem 65. Lebensjahr	72,00 EUR
6. Passive Mitglieder auf Antrag	50,00 EUR
7. Gesundheitssport wenn jemand ausschließlich im Gesundheitsbereich tätig ist (Herz-Sport, Reha-Sport, Wirbelsäulengymnastik)	72,00 EUR

Kinder über 18 Jahre zählen im Falle ihrer Ausbildung weiterhin zur Familie.

a) Der Begriff Familie wird definiert als: Ehepaar/Lebenspartnerschaft/eheähnliche Lebensgemeinschaft <u>und</u> mindestens ein Kind;
b) Für einzelne Kurse können Sondermitgliedschaften abgeschlossen werden. Der Beitrag der jeweiligen Sondermitgliedschaft wird vom engeren Vorstand festgelegt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sofern diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.